

S A T Z U N G

des Waldbauvereins Nahe-Glan (Forstbetriebsgemeinschaft)

§ 1

Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Waldbauverein (3. Kapitel, Abschnitt II des Bundeswaldgesetzes vom 2.5.1975) ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 in Verbindung mit §§ 55 ff. BGB (Idealverein).
- (2) Er führt den Namen "Waldbauverein Nahe-Glan" und hat seinen Sitz in Meisenheim. Er umfaßt das Gebiet an Nahe und Glan (Landkreis Bad Kreuznach).
- (3) Der Waldbauverein ist korporativ dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Waldbauvereins

- (1) Der Verein soll die forstlichen Interessen seiner Mitglieder fördern.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrwanderungen und andere geeignete Maßnahmen;
 - b. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und des Holzverkaufs;
 - c. Beratung der Mitglieder hinsichtlich sonstiger forstbetrieblicher und wirtschaftlicher Fragen;
 - d. Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes;
 - e. Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden;
 - f. Förderung der Aufforstung von Kahlflächen, Oedlandflächen und sonstigen unzureichend genutzten Flächen;
 - g. Bau und Unterhaltung von Wegen;
 - h. Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die innerhalb des Vereinsgebietes Wald in Eigentum oder Besitz hat.
- (2) Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben an seine Stelle bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Beendigung der Mitgliedschaft § 4

a. durch Kündigung

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr zum Endes des Geschäftsjahres

b. durch Ausschluß

Mitglieder koennen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Verein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern, (§ 9 Abs. 6).

c. durch Tod des Mitgliedes.

§ 5

Rechte, Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anfragen zu stellen. Diese müssen 8 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- b. Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen;
- c. alle satzungsgemäßen Vorteile, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu foerdern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft;
- b. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes nachzukommen sowie die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten;
- c. das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
- d. bei schuldhaften Verstoeßen gegen die vorgenannten Pflichten koennen Mitglieder durch den Vorstand verwarnt und im Wiederholungsfalle mit Ausschluß aus dem Verein bestraft werden.

§ 6

Gliederung des Waldbauvereins

- (1) Der Verein kann Waldbaugemeinschaften als oertliche Untergruppen bilden. Die Mitglieder einer Waldbaugemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter, die die Interessen der Mitglieder der Waldbaugemeinschaften innerhalb des Waldbauvereins wahrnehmen.
- (2) Den Waldbaugemeinschaften koennen oertliche Aufgaben des Vereins übertragen werden.

§ 7

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Waldbauvereins werden finanziert:
 - a. durch Beiträge der Mitglieder;
 - b. durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und im Bedarfsfall die Gebühren jährlich fest.

§ 8

Organe des Waldbauvereins

Die Organe des Waldbauvereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder diese schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung, zum Ausschluß eines Mitgliedes, einer Änderung des Zwecks des Waldbauvereins sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Waldbauvereins und über dessen Auflösung;

- c. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- d. Beschlußfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren;
- e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
- f. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar einem 1. und einem 2. Vorsitzenden sowie 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist anläßlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand kann die Vertrauensmänner der Waldbaugemeinschaften zu den Vorstandssitzungen zuziehen.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Mit der Geschäftsführung kann der Vorstand eine geeignete Person auch außerhalb des Mitgliederkreises beauftragen.

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b. Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
 - c. Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besondern Fällen;
 - d. Verhängung der Vereinsstrafen.
- (2) Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Geschäftsführung des Vereins sowie Vollzug der Mitgliederversammlung;

- b. Verwaltung des Vermoegens des Vereins sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;
 - c. Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung;
 - d. Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind auch der 1. Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter berechtigt.

§ 13

Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von einem Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 15

Aufloesung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann den Waldbauverein mit der in § 9 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.
- (2) Über die Verwendung des Vermoegens beschließt die Mitgliederversammlung.